



UA JHP 23.05.2017

Umgang mit einer Meldung des Verdachts auf
Kindeswohlgefährdung (KWG)

Kindeswohl?

Kindeswohlgefährdung?

Kinderschutz?



Kinderschutz

„...umfasst alle zum Schutz vor und bei einer Kindeswohlgefährdung notwendigen Maßnahmen sowohl präventiver Art als auch in der akuten Notsituation.“

(Landesempfehlungen, 2006)



Kindeswohl

Unbestimmter Rechtsbegriff

Erkenntnisse aus Medizin und Sozialwissenschaften dienen der näheren Begriffsbestimmung

Spannungsbogen

zwischen dem was Kindern zusteht und dem, was sie brauchen,

d.h. benennen, was Kinder für ihre körperliche, seelische, emotionale und soziale Entwicklung brauchen





Kindeswohlgefährdung

BGH zu Kindeswohlgefährdung: „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt.“

(BGH FamRZ 1956, S. 350=NJW, S1956, S. 1434)



Verfahrensweise des Cottbuser Jugendamtes in Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung



Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung

gesetzlicher Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe § 8a Abs. SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- klare Handlungsstandards bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte
- Kriterien und Instrumente zur Risikoeinschätzung
- Einbezug von Eltern und Kindern in die Risikoeinschätzung
- Vorrang des Angebotes geeigneter und notwendiger Hilfen
- Abschluss von Vereinbarungen mit Diensten und Einrichtungen, die Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erbringen
(eigene Verfahren)



Rahmenbedingungen zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII (KSK 2010 S. 11)

- ⇒ gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung werden bekannt
- ⇒ Abschätzung des Gefährdungsrisikos

...öffentlicher Träger
= Jugendamt

⇒ ... durch das „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ [Abs. 1,1]

⇒ Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen sowie des PSB, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird [Abs. 1,2]

⇒ Hilfen anbieten [Abs. 1,3]

freie Träger

⇒ ... durch Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IEFK) [Abs. 4,1]

⇒ auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken [Abs. 4,2]

⇒ Bei Ablehnung der Hilfen bzw. mangelnden Möglichkeiten Information an das Jugendamt [Abs. 4,2] (siehe Meldebogen)

⇒ fachgerechte Dokumentation mit Unterscheidung von sachlichen Informationen und persönlichen Schlussfolgerungen



Sozialpädagogische Einschätzung der Mitarbeiter des Jugendamtes (ASD)

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Ausmaß eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab:

- (1) Ausmaß der Risikofaktoren (familiäre, soziale Rahmenbedingungen);
- (2) Problem-, Ursachenakzeptanz der Eltern;
- (3) Schützende Faktoren;
- (4) Ressourcen der Eltern;
- (5) Ressourcen der Kinder und Jugendlichen;
- (6) Kooperation der Kinder und Jugendlichen;
- (7) Kooperation der Eltern;
- (8) Ursachen bzw. Hintergründe.

(nach Christine Gerber, deutsche Liga für das Kind, 2006)



Bewertungsprozesse im Jugendamt



Konkrete Gefährdung
aber
Problem- und
Hilfeakzeptanz
der Eltern

Einleitung Hilfeplanung
Gewährung von
Hilfe zur Erziehung



konkrete Gefährdung
aber
keine Problem- und
Hilfeakzeptanz
der Eltern

Anrufung Familiengericht gem. § 8a
ggf. Entscheidung nach §1666 BGB



konkrete und dringende Gefährdung
aber
keine Problem- und
Hilfeakzeptanz
der Eltern

Inobhutnahme zur sofortigen
Abwendung der Gefährdung



Bewertungsprozesse im Jugendamt



Ein Fallbeispiel



Risiken

- Es gibt nie eine Sicherheit
- Wann ist der richtige Zeitpunkt in die elterliche Verantwortung einzugreifen?
- Wir können nicht in die Köpfe der Menschen schauen
- Unsere Zusammenarbeit mit den Familien hängt von der Verlässlichkeit und Ehrlichkeit der Eltern/Kind/Jugendl. ab
- Ist die Mitwirkungsbereitschaft echt oder vordergründig?
- Wir erstellen Prognosen, müssen einschätzen ob es
„ ... eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ gibt



Chancen

- Durch passgenaue Hilfen für die Familie kann es gelingen das Familiensystem zu fördern und zu stärken
- Durch Klarheit und Transparenz kann ein guter Hilfeprozess gelingen
- Durch gute Vernetzungsarbeit können alle beteiligten gemeinsam am gleichen Ziel arbeiten – zum Wohle des Kindes (SPZ, CTK, Gesundheitsamt, Schule, Kita, Jobcenter, Sozialamt...)
- Klare Verfahren und Instrumente helfen dabei
 - Fallreflexion (KE werden dazu eingeladen)
 - Aktenanalyse
 - Begleitung von schwierigen Elterngesprächen
 - Anonymisierte Fallberatungen (extern, intern)



Gefährliche Stolperfallen im Kinderschutz

- Wenn keine gute Einarbeitung neuer Kolleg*innen erfolgen kann (meist aus Zeitgründen)
- Unerfahrene Mitarbeiter*innen im ASD eingestellt werden
- Haltung gegenüber Familien nicht von Transparenz, Offenheit und Wertschätzung geprägt ist
- Sich im Kinderschutz auf die Verantwortung der Eltern verlassen wird (nicht dranbleibt, Belehrungen als ausreichend erachten...)
- Die Übergabe von Fallverantwortung nicht erfolgen kann (meist wenn ein Mitarbeiter geht, ein anderer kommt, das zeitversetzt passiert und die Akten aufgeteilt werden müssen, bis die Nachfolge geklärt ist)
- Nicht ausreichend dokumentiert wird
- Es zu Fehleinschätzungen kommt (das kann passieren) und Verfahren nicht eingehalten oder Qualitätsinstrumente nicht genutzt werden



Koordination Kinderschutz

Extern:

- Schnittstelle Kinderschutz für andere Institutionen
- anonymisierte Beratung im Kinderschutz (§ 4 KKG)
- fachliche Koordinierung und Begleitung von Qualifizierungen der „IEFK“ (IEFK = insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a)
- fachliche Begleitung bei der Entwicklung von trägerinternen Verfahren nach § 8a SGB VIII
- fachliche Begleitung des Aufbaus von Kooperationsstrukturen mit Trägern/ Diensten/ Institutionen und Einrichtungen der Justiz, der Polizei, des Gesundheitswesens und der Bildung;
- Analyse des Weiterbildungsbedarfs, fachliche Koordinierung und Begleitung von Weiterbildungsmaßnahmen zum Kinderschutz für die Kooperationspartner
- Gremienarbeit (Arbeitskreis „Kinderschutz“, IEFK, AG § 78...)



Koordination Kinderschutz

Intern:

- Service- und fachbereichsübergreifende Beratung in Fällen der Kindeswohlgefährdung fachliche Begleitung bei der Entwicklung des Verfahrens zum Umgang mit Meldungen einer KWG nach § 8a SGB VIII des Jugendamtes
- Analyse des Weiterbildungsbedarfs, fachliche Koordinierung und Begleitung von Weiterbildungsmaßnahmen zum Kinderschutz für die Sozialarbeiter*innen des Jugendamtes
- Ansprechpartnerin in allen Belangen zum Thema Kinderschutz
- Entwicklung von Qualitätsinstrumenten und deren Umsetzung (Fallreflexion, Fachgespräche, Begleitung von „schwierigen“ Elterngesprächen, Begleitung im Kinderschutzverfahren, Risikoabschätzungen...)
- Schnittstelle für Stolpersteine in der Zusammenarbeit im Kinderschutz mit Institutionen aus der Sicht der Sozialarbeiter*innen des ASD / Vermittlerin



Was wir wissen,
ist ein Tropfen,
was wir nicht wissen, ein Ozean.

Sir Isaac Newton

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Antje Henkler

Koordinatorin für Kinderschutz

Tel. 0355/6123592

e-mail Antje.Henkler@cottbus.de